

Besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Verlängerten Fahrgestellen (VF)/ **STAND Mai 2017**

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von fabrikneuen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und Kraftfahrzeugaufbauten gelten für den Verkauf und die Lieferung von Verlängerten Fahrgestellen (VF) die nachstehenden Bedingungen:

I. Allgemeines

1. Verkäufer ist die BINZ GmbH & Co. KG, D-73547 Lorch/Württ. Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, auch wenn ihnen der Verkäufer nicht widerspricht.

II. Vertragsgegenstand

1. Der Verkäufer entwickelt durch Eigenleistung und produziert seit dem Jahr 2009 verlängerte Fahrgestelle („VF“) auf Basis der von der Daimler AG, Stuttgart („Daimler“) gefertigten Mercedes E-Klasse (S 212 minus) und seit dem Jahr 2016 der neuen Mercedes E-Klasse (S 213) als eigene BINZ-Fahrzeuge. Dazu erwirbt der Verkäufer die erforderlichen Daimler-Fahrzeugkomponenten der E-Klasse von Daimler und weiteren Herstellern und baut diese ausschließlich zum BINZ VF 212 und 213 um.
2. Der Käufer erwirbt vom Verkäufer den BINZ VF 212 und 213, um ihn mit seinen eigenen Aufbauten unter Beachtung der BINZ Aufbauherstellerrichtlinien (s. Ziffer V) zu ergänzen.
3. Der Lieferumfang des BINZ VF 212 und 213 ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils geltenden BINZ-Standardausstattungsübersicht. Die aktuellen BINZ-Standardausstattungsübersichten sind als Anlage beigelegt.
4. Die jeweils verfügbare BINZ-Sonderausstattung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden BINZ-Sonderausstattungsübersicht. Die aktuellen BINZ-Sonderausstattungsübersichten sind als Anlage beigelegt.
5. Der Käufer kann beim Verkäufer bei der Bestellung des BINZ VF 212 und 213 die beim Verkäufer angebotenen Mercedes-Benz-Sonderausstattungen in dem in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Mercedes-Benz-

Sonderausstattungsübersicht aufgeführten Umfang in Auftrag geben. Die aktuellen Mercedes-Benz-Sonderausstattungsübersichten sind als Anlage beigelegt.

6. Dem Käufer ist bekannt, dass Daimler den Lieferumfang des BINZ VF 212 und 213 (Ziffer II.3) sowie den Sonderausstattungsumfang (Ziffer II.5) jederzeit, und zwar auch ohne Zustimmung des Verkäufers verändern kann. Der Käufer anerkennt gegenüber und vereinbart mit dem Verkäufer jede Änderung des Lieferumfangs des BINZ VF 212 und 213 und/oder des Sonderausstattungsumfangs, die durch etwaige Änderungen von Daimler bedingt ist, als auch im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als verbindlich. Der Verkäufer wird den Käufer nach Kenntnis einer Änderung des Lieferumfangs des BINZ VF 212 und 213 und/oder des Sonderausstattungsumfangs durch Daimler hierüber in zumutbarer Weise in Kenntnis setzen.

III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Verbindliche Bestellungen für einen Kalendermonat haben jeweils bis spätestens zum 3. Tag des Vormonats zu erfolgen.
2. Bestellungen und Änderungen von erteilten Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail erteilt oder bestätigt werden. Wird eine Bestellung nicht binnen einer Woche nach Zugang beim Verkäufer schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail angenommen, ist der Käufer zum Widerruf der Bestellung in gleicher Form berechtigt.
3. Der Verkäufer wird den Käufer über den Schlussabnahmetermin der bestellten Fahrzeuge und den Abholtermin informieren. Mit Abholung, spätestens jedoch mit Ablauf des Abholtermins geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Nimmt der Käufer das bestellte Fahrzeug nach Gefahrübergang nicht ab oder erfüllt er seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so kann der Verkäufer unbeschadet der gesetzlichen Verzugsregeln nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von längstens zwei (2) Wochen vom Vertrag zurücktreten. Abweichend von der Abholung können Verkäufer und Käufer die Lieferung der bestellten Fahrzeuge vereinbaren. In diesem Fall wird der Verkäufer die Fahrzeuge nach erfolgter Schlussabnahme im BINZ-Werk in Lorch zu dem in der Mitteilung über den Schlussabnahmetermin festgesetzten Zeitpunkt an den Spediteur bzw. Kraftfahrer auf Kosten des Käufers zum Transport zum Käufer übergeben. Mit Übergabe des Fahrzeugs an den Spediteur oder

Besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Verlängerten Fahrgestellen (VF)/ **STAND Mai 2017**

Kraffführer geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

4. Dem Käufer ist bekannt, dass der Verkäufer sich den Planungs-, Bestell-, und Lieferungsabläufen von Daimler bei der Baureihe 212 und 213 unterordnen muss. Bei Änderungen der Daimler-Abläufe werden die BINZ-Abläufe angepasst. Der Käufer anerkennt gegenüber und vereinbart mit dem Verkäufer jede Änderung in den Daimler und/oder BINZ-Abläufen bereits heute als verbindlich. Der Verkäufer wird den Käufer nach Zugang der Ankündigung von Änderungen in den Abläufen bei Daimler und/oder dem Käufer in zumutbarer Weise in Kenntnis setzen.

IV. Preis und Zahlung

1. Der Kaufpreis für den BINZ VF 212 und 213 sowie die Sonderausstattungen ergibt sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Bestellung geltenden BINZ-Preisliste. Die aktuelle BINZ-Preisliste ist als Anlage beigefügt. Auf den Kaufpreis wird die am Tag der Lieferung gültige deutsche Umsatzsteuer aufgeschlagen und vom Käufer geschuldet, soweit der Käufer in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist.
2. Der Kaufpreis ist vor Übergabe (Gefahrübergang) des VF 212 und 213 durch den Käufer zur Zahlung fällig. Die Zahlung durch den Käufer erfolgt durch Überweisung auf das Konto, welches auf der jeweiligen Rechnung des Verkäufers aufgeführt ist.

V. Umbau des VF 212 und 213 / Aufbauherstellerrichtlinien

1. Der Verkäufer ist nach europäischer Zulassungsordnung eingetragener Hersteller des BINZ VF 212 und VF 213 und der daraus entsprechend den BINZ-Aufbauherstellerrichtlinien aufgebauten Fahrzeuge und trägt die Gesamtverantwortung für diese Gesamtfahrzeuge. Die Herstellung eines Gesamtfahrzeuges auf der BINZ VF 212 und 213 Basis durch einen Käufer unterliegt der Einhaltung der im Zeitpunkt der Herstellung geltenden BINZ-Aufbauherstellerrichtlinien. Die aktuellen BINZ-Aufbauherstellerrichtlinien sind als Anlage beigefügt. Wenn und soweit der Verkäufer Änderungen an den Aufbauherstellerrichtlinien vornimmt, wird der Käufer unverzüglich vom Verkäufer darüber in Kenntnis gesetzt.
2. Der Käufer hat die ihm vom Verkäufer übergebenen Unterlagen auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und bei der Überprüfung eventuell feststellbare Unstimmigkeiten dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Käufer wird die Hinweise des Verkäufers befolgen

und übernimmt die volle Verantwortung für die Ausführung seiner Leistungen. Sofern der Käufer der Ansicht ist, dass der Hinweis des Verkäufers nicht dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, wird der Käufer dem Verkäufer dies schriftlich unverzüglich mitteilen. Die Parteien werden sich hierüber austauschen. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, wird der Käufer die Hinweise des Verkäufers befolgen.

3. Der Käufer verpflichtet sich, die BINZ-Aufbauherstellerrichtlinien für den BINZ VF 212 und die für den BINZ VF 213 streng zu beachten und deren Einhaltung ständig zu überprüfen. Der Käufer willigt in die jederzeitige Überprüfung der Einhaltung der Aufbauherstellerrichtlinien durch den Verkäufer oder durch vom Verkäufer beauftragte unabhängige Dritte ein. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, sämtliche vom Verkäufer vorgegebenen Gewichtsvorgaben streng zu beachten.
4. Der Käufer verpflichtet sich an den gemäß den BINZ-Aufbauherstellerrichtlinien aufgebauten Fahrzeugen BINZ VF 212 und 213 bei Messen, Printwerbung, Verkaufsunterlagen etc. keine Daimler-Markenzeichen zu verwenden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für äußerlich sichtbare Marken (Dreizackstern im Ring/ Dreizackstern im Lorbeerkranz und Typenbezeichnung) am Fahrgestell und im Fahrzeug (Dreizackstern im Ring/ Dreizackstern im Lorbeerkranz und Typenbezeichnung). Der Käufer muss eigene Markenzeichen oder die BINZ-Markenzeichen am fertigen Endprodukt verwenden. Die BINZ-Markenzeichen können von einem eigenen Markenzeichen des Kunden ersetzt werden, nicht aber von Daimler-Markenzeichen.

VI. Zulassung

1. Der Käufer kann das von ihm aufgebaute Gesamtfahrzeug BINZ VF212/VF213 jeweils über eine Einzelzulassung zulassen.
2. Der Käufer kann im Hinblick auf den BINZ VF212 selbst Hersteller werden, wenn er das fertige Fahrzeug über eine eigene Typgenehmigung zulässt (Stufe 3). Dafür erhält er vom Verkäufer die BINZ Typgenehmigung (Stufe 2) für den BINZ VF212 und nach schriftlicher Bestätigung der Einhaltung der BINZ-Aufbauherstellerrichtlinien durch den Käufer auch eine Unbedenklichkeitsbestätigung.
3. Der Käufer ist verpflichtet, beim Aufbau und bei der Zulassung des fertigen Fahrzeugs sämtliche der zum Zeitpunkt des Aufbaus und der Zulassung geltenden europäischen und länderspezifischen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften

Besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Verlängerten Fahrgestellen (VF)/ **STAND Mai 2017**

einzuhalten. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung für die Ausführung seiner Leistungen.

VII. Produktverfolgungspflicht / Kundendienstmaßnahmen / Rückruf

1. Der Käufer verpflichtet sich, Kundenkarteien anzulegen, damit eventuelle Rückrufaktionen durch den Verkäufer oder Daimler über den Käufer organisiert werden können. Bei etwaigen Rückrufaktionen wird der Käufer den Verkäufer und/oder Daimler jede erforderliche Unterstützung gewähren.
2. Der Käufer wird seiner Pflicht zur Produktbeobachtung ordnungsgemäß nachkommen und den Verkäufer unverzüglich unterrichten, wenn ihm Fehlfunktionen an dem BINZ VF 212 und 213 und etwaig darauf aufgebauter Derivate bekannt werden.
3. Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Inanspruchnahme des Verkäufers aus Produkthaftung an den von dem Käufer bearbeiteten oder vertriebenen Fahrzeugen aus einem Fehler, der nicht offensichtlich vom Verkäufer und/oder Daimler verursacht ist, wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten. Der Verkäufer wird in Abstimmung mit Daimler erforderlichen Schritte unternehmen, um Schäden durch die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstigen Rechten infolge von Fehlern der vom Käufer erbrachten Leistungen zu verhindern. Die hierfür anfallenden Kosten können dem Käufer weiterbelastet werden. Der Käufer wird dem Verkäufer und auf Verlangen auch Daimler jede erforderliche Unterstützung gewähren. Des Weiteren unterstützt der Käufer den Verkäufer und Daimler bei der Abwehr derartiger Ansprüche. Insbesondere wird der Käufer zum Zwecke der Verteidigung mögliche Beweismittel sichern und Kopien von Beschwerdeschreiben, Gerichtsunterlagen oder sonstigen erforderlichen Unterlagen die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme oder der Klage stehen, dem Verkäufer unverzüglich zukommen lassen. Der Verkäufer ist nach eigenem Ermessen zur Weitergabe der Unterlagen und Informationen an Daimler berechtigt. Die Mitwirkungspflicht des Käufers besteht über die Vertragslaufzeit hinaus bis zum Erlöschen möglicher Produkthaftungsansprüche.
4. Wird der Käufer aus Produkthaftung aus oder im Zusammenhang mit dem BINZ-Fahrgestell in Anspruch genommen oder droht eine mögliche Inanspruchnahme oder Klage, wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich hierüber informieren, wenn dies nicht ausschließlich den Leistungsumfang des Käufers an dem BINZ-

Fahrgestell betrifft. Der Käufer lässt dem Verkäufer alle in diesem Zusammenhang wesentlichen Informationen zukommen. Insbesondere wird der Käufer zum Zwecke der Verteidigung mögliche Beweismittel sichern und Kopien von Beschwerdeschreiben, Gerichtsunterlagen oder sonstigen erforderlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme oder der Klage stehen, dem Verkäufer zukommen lassen. Maßnahmen zur Verteidigung gegen geltend gemachte Ansprüche hat der Käufer mit dem Verkäufer und auf Verlangen auch mit Daimler abzustimmen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zu ergreifen. Der Verkäufer ist zur Informationsweitergabe an die und zur Abstimmung mit Daimler berechtigt.

5. Sofern der Fehler durch den Leistungsumfang des Käufers verursacht wurde, ist der Verkäufer bzw. Daimler – unabhängig von der Haftung der Vertragspartner im Innenverhältnis – nach Rücksprache mit dem Käufer berechtigt, den geltend gemachten Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich zu regulieren. Hierfür anfallende Kosten können dem Käufer weiterbelastet werden. Der Verkäufer wird soweit als möglich bei der Regulierung Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte berücksichtigen.
6. Bei Fehlern, die durch den Käufer verursacht wurden, erstattet der Käufer dem Verkäufer und/oder Daimler die im Zuge der Abwehr des Anspruches entstandenen Aufwendungen (u.a. eventuell geleistete Zahlungen an den Anspruchsteller). Hierbei verpflichtet sich der Käufer, die jeweils aktuellen Arbeitswerte des Verkäufers bzw. von Daimler anzuerkennen. Dies gilt auch bei behaupteten Fehlern, die den Leistungsumfang des Käufers betreffen.
7. Ist ein Fehler, der einen Schadensfall verursacht hat, sowohl Käufer als auch Verkäufer zuzurechnen, so sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schadensersatzanspruch zwischen Käufer und Verkäufer in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Fehler jeweils zurechenbar ist. Können Käufer und Verkäufer keine Einigkeit hinsichtlich der Zurechenbarkeit treffen, so sind sämtliche Schadensersatzzahlungen pauschal im Verhältnis der jeweiligen Wertschöpfung am Fahrgestell aufzuteilen.
8. Soweit eine der Parteien (Käufer oder Verkäufer) über Mängel Kenntnis erlangt, welche eine Feldmaßnahme (Service- oder Rückrufaktion) auslösen können, wird diese Partei die jeweils andere Partei unverzüglich informieren.

VIII. Herstellergarantie

Besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Verlängerten Fahrgestellen (VF)/ **STAND Mai 2017**

1. Der BINZ VF 212 und 213 unterliegen einer 24-monatigen Herstellergarantie durch den Verkäufer, die durch die CG Car-Garantie Versicherungs-AG („CG“) versichert ist. Garantieleistungen werden beim BINZ VF 212 und 213 nur für den Teileumfang des BINZ VF 212 und 213 garantiert, der vom Käufer nicht oder nur im Rahmen der BINZ-Aufbauherstellerrichtlinien verändert wird.
2. Von der Herstellergarantie ausgenommen sind sämtliche Auf-, Ein- und Ausbauten, die nach dem Gefahrübergang (s. III.3) von dem Käufer und/oder einem Dritten an den Fahrgestellen installiert werden.
3. Garantieansprüche für den BINZ VF 212 und 213 verfallen ersatzlos bei Nichteinhaltung der BINZ-Aufbauherstellerrichtlinien.
4. Die Binz VF 212 und 213 Herstellergarantie beginnt mit dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs bzw. dem Tag der Auslieferung des Fahrzeugs an den Kunden (je nachdem, was zuerst eintritt), spätestens jedoch 12 Monate nach Auslieferung des Fahrzeugs an den Käufer.
5. Zur Sicherstellung eines reibungslosen, schnellen und kostengünstigen Ablaufprozesses zwischen dem Käufer, Verkäufer und CG erfolgt die Erfassung, Prüfung und Weiterleitung der Daten durch das von CG zur Verfügung gestellte Internetportal „CGWEBl ine“. Der Käufer ist verpflichtet, die Garantiezertifikate über CGWEBl ine zu erstellen.
6. Der Verkäufer meldet die Aufbauhersteller an das CG ServiceCenter. CG legt den Aufbauhersteller als CGWEBl ine-User an, sendet die Zugangsdaten an die angegebene E-Mail Adresse und schaltet den Zugang frei. Für die Erstellung des Garantievertrages benötigt CG das Datum der Erstzulassung, das Datum des Kaufvertrages sowie den km-Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.
7. Vor Auslieferung des Fahrzeugs an den Kunden des Käufers ist eine Abnahme gemäß BINZ-Abnahmeprotokoll auf Kosten des Käufers durchzuführen. Das BINZ-Abnahmeprotokoll ist in den als Anlage beigefügten Aufbauherstellerrichtlinien enthalten. Der Käufer ist verpflichtet, die Regelungen des BINZ-Abnahmeprotokolls einzuhalten. Der Käufer verpflichtet sich, das vollständig ausgefüllte Abnahmeprotokoll inklusive dem Xentry (Star) Diagnose Blatt und Achsvermessungsdaten an den Verkäufer zu senden und Aufforderungen des Käufers zur Nachbesserung nachzukommen. Der Verkäufer sendet die finalen Abnahmeprotokolle ohne das Xentry (Star) Diagnose Blatt an das CG ServiceCenter.
8. Anhand der Meldungen des Verkäufers werden die Garantieverträge im CG-System aktiviert. Ab diesem Zeitpunkt können Schäden reguliert werden.
9. Die Durchführung der Abnahme sowie der technisch einwandfreie Zustand des Fahrzeugs sind durch Stempel und Unterschrift des Käufers auf dem Garantiezertifikat zu dokumentieren.
10. Der Aufbauhersteller liefert das fertige Fahrzeug an den Kunden aus. Mit dem Fahrzeug wird das vollständig ausgefüllte Garantiezertifikat und das Garantie- und Serviceheft an den Kunden übergeben.
11. Der Käufer ist zur Aufbewahrung einer vom Kunden und von ihm unterschriebenen Kopie des Garantiezertifikates, BINZ-Abnahmeprotokolls sowie des Xentry Diagnose Blattes verpflichtet. Diese Unterlagen sind auf Anfrage dem Verkäufer oder CG vorzulegen.
12. Einzelheiten zum Umfang der Herstellergarantie und zum Garantiestart sind in dem als Anlage beigefügten Garantie- und Serviceheft geregelt.

IX. Haftung

1. Der Käufer haftet dem Verkäufer ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die durch abzuschließende Versicherungen gedeckt sind oder bei ordnungsgemäßem Abschluss gedeckt wären oder soweit der Käufer kraft Gesetzes auch ohne Verschulden zu haften hat.
2. Im Übrigen haftet der Käufer dem Verkäufer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften für Schadensursachen aus seinem Verantwortungsbereich, sofern er nicht nachweist, dass ihn, seine Mitarbeiter und seine Beauftragten kein Verschulden trifft. An den Verkäufer direkt ausgezahlte Leistungen der Versicherer werden angerechnet.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieses Vertrages für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile für den Käufer, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Verlängerten Fahrgestellen (VF)/ **STAND Mai 2017**

4. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Fahrzeuges.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
6. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland unberührt.
7. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
8. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Schäden und Verluste, für die der Verkäufer aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen des Verkäufers aufnehmen zu lassen.

X. Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners, die ihnen anvertraut wurden oder die ihnen als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages nicht verwerten und anderen nicht mitteilen, soweit nicht abweichend in diesem Vertrag geregelt.
2. Die Vertragspartner werden technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich werden oder die sie voneinander erhalten, lediglich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verwenden und auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
 - (A) dem jeweils empfangenen Vertragspartner bereits vor Zusammenarbeit aus Anlass dieses Vertrages bekannt waren,
 - (B) der jeweils empfangene Vertragspartner rechtmäßig von Dritten erhält,
 - (C) bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt waren,
 - (D) der empfangene Vertragspartner im Rahmen eigener Entwicklung erarbeitet hat,

(E) an Konzernunternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG des Verkäufers mit der Auflage der Vertraulichkeit gemäß diesem Vertrag weitergegeben werden.

3. Die Vertragspartner werden die für sie tätigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

XI. Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Aufbauherstellerrichtlinien gemäß Ziffer V.1 und/oder gegen das Verbot zur Verwendung von Daimler-Markenzeichen gemäß Ziffer V.4 ist der Verkäufer berechtigt, von dem Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet. § 343 BGB findet Anwendung.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Schwäbisch Gmünd. Der Verkäufer ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.
2. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenverkauf (CISG-„UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.